

Satzung

Musikverein St. Martin Eicks e. V.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Musikverein St. Martin Eicks e. V.** (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Mechernich-Eicks.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer **VR 10628** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. die Förderung von Musikern und Jungmusikern
 - b. die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
 - c. die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art
 - d. die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Volksmusikerbund NRW e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker (ab Eintritt in die musikalische Ausbildung des Vereins) sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen oder mündlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigte/n mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen den Inhalt der Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Sämtliches Vereinseigentum ist innerhalb von 14 Tagen an den Verein ordnungsgemäß zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Musikproben, den musikalischen Auftritten des Vereins und den vom Verein organisierten Veranstaltungen zu beteiligen.
4. Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt wurden.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen aktiven und passiven Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Verein bestimmt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge sind spätestens zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 9 Geschäftsjahr und Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in elektronischer und in schriftlicher Form.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Euskirchen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem erste/n Vorsitzende/n
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweite/r Vorsitzende/n)
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
 - e. der/dem Kassierer/in
 - f. der/dem stellvertretenden Kassierer/in und
 - g. bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers/Kassenprüferin zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Vorstandssitzungen werden von der ersten Vorsitzenden/vom ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch ihre/seine Stellvertretung einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Ab einem Alter von 14 Jahren hat jedes aktive und passive Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts Anderes vorschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form zu übersenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung von ihrer/seiner gemäß der Satzung gestellten Vertretung, geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Erledigung der Anträge
 - h. Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen
 - i. Auflösung des Vereins
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung eine/ein Wahlleiter/in zu wählen; diese/r führt die Wahlen durch. Nach der Wahl der/des ersten Vorsitzenden ist diese/r berechtigt, die Funktion der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zu übernehmen.
9. Ein/e Bewerber/in für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer/in gilt als gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keine/r der Bewerber/in mehr als die Hälfte der

Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl die Person mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Personen gewählt.

10. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
11. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn die gewählte Person die Wahl angenommen hat.
12. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der/dem Versammlungsleiter/in, der/dem Protokollführer/in und der/dem Wahlleiter/in bei Neuwahlen zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer/innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, die ordnungsgemäße Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch, aus begründetem Anlass, außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort und schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadtverwaltung Mechernich übergeben mit der Bestimmung, es treuhänderisch zu verwalten.

Als kommissarische Ansprechpartner nach der Auflösung des Vereins wird der letzte Vorstand nach § 26 BGB benannt.

Diese Vereinbarung gilt so lange bis sich ein anderer Musikverein im Stadtteil Eicks mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet hat. Diesem neu gegründeten, gemeinnützigen Verein ist das Vermögen des Musikvereins St. Martin Eicks durch die Stadtverwaltung Mechernich zu übergeben. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Mechernich das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke innerhalb des Stadtgebietes zu verwenden.

4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 30.01.1983.

Datenschutzordnung des Musikvereins St. Martin Eicks als Anlage zur Satzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 EU-DSGVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Onlinemedien (Vereinshomepage, Social-Media-Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn

Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Volksmusikerbunds ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbands.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbands)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum des Beitritts zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Volksmusikerbunds kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbands oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbands oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbands oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse. Solche Informationen werden überdies auf den vereinseigenen Medien veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den vereinseigenen Medien entfernt.

Der Verein benachrichtigt den Volksmusikerbund über den Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten, in den vereinseigenen Medien bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit NRW** zur Verfügung.